

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „RolliKids“ e.V. Verein der Freunde und Förderer des Sozialpädagogischen Wohnheims Karlsruhe.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, sich für die Belange der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen des Sozialpädagogischen Wohnheims Karlsruhe einzusetzen, insbesondere durch:

- Unterstützung besonderer Projekte und Anliegen des Sozialpädagogischen Wohnheims
- Ermöglichung der Teilhabe von Eltern und Angehörigen an der Arbeit der Einrichtung
- Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung eines freundlichen und anregenden Wohnumfeldes für die Heimbewohner, die in der Einrichtung leben. Dies geschieht in Kooperation mit dem Rehabilitationszentrum Südwest, dem Träger des Wohnheims
- Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Arbeitsumfeldes der Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Wohnheims Karlsruhe und der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Eltern.
- Verbesserung der Lebensqualität und der Zukunftsperspektiven für die Heimbewohner. Der Verein engagiert sich in der Herstellung von Kontakten zu Wirtschaftsunternehmen und Organisationen, um sie zur Unterstützung zu gewinnen.
- Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung.
- Werbung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber Anliegen und Problemen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge des Vereinsvermögens

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die in § 2 der Satzung niedergelegten Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder (natürliche oder juristische Personen): Diese haben Stimmrecht. Ihr Jahresbeitrag beträgt mindestens 25 Euro und wird idR durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen; der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
In der Mitgliederversammlung ist keine Vertretung zulässig, dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl des Vorstands.
 - b. Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichtes
 - c. Die Beschlussfassung über Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan.
 - d. Die Entlastung des Vorstands.
 - e. Die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen.
 - f. Die Änderung der Satzung.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h. Die Auflösung des Vereins.

Auf die Tagesordnungspunkte f. und h. ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Bei Satzungsänderung ist der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zusätzlich zu den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Vereinssitzungen einberufen, bei denen Beschlüsse gefasst werden können, die Nr. 4a – 4h nicht berühren. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Vereinssitzung ein, sofern der Termin bereits bei der vorhergehenden Vereinssitzung oder Mitgliederversammlung angekündigt wurde. Anderenfalls beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Vertreter des ersten Vorsitzenden)
- dem Kassenführer (gleichzeitig Vertreter des zweiten Vorsitzenden)
- dem Schriftführer.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenführer, der Schriftführer bilden den Vorstand. Jedes dieser Mitglieder ist mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben des Vereins bis zu einer Höhe von 500 Euro ist der Kassenführer alleine entscheidungsbefugt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beisitzer benennen, sowie einen Beirat und Ausschüsse berufen.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder in Sitzungen, die der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberuft. Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beisitzer benennen, sowie einen Beirat und Ausschüsse berufen. Ein Mitglied der Leitung des Sozialpädagogischen Wohnheims Karlsruhe ist ständiger Beisitzer. Dieses gehört ihm Kraft Amtes an.

Der Vorstand entscheidet im jeweiligen Fall, ob Beisitzer, Beiräte und Ausschüsse zu Vorstandssitzungen geladen werden und ob diese stimmberechtigt sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Reha - Südwest für Behinderte gGmbH, Karlsruhe, als Träger des Sozialpädagogischen Wohnheims, Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Sozialpädagogischen Wohnheim, Karlsruhe, zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. Juli 2008 in Karlsruhe
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 3. Juni 2014

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe unter der Registriernummer VR3386 am 07.10.2008.

Sozialpädagogisches Wohnheim
Karlsruhe
Moltkestraße 130
76187 Karlsruhe

RolliKids e.V.
Tel. (0721) 4 64 70 50
www.rollikids.eu
kontakt@rollikids.eu

1. Vorsitzender:
Alexander Ernst
Landauer Straße 10
76287 Rheinstetten
Sitz und Gerichtsstand: Karlsruhe